

VERKEHRSZIVILRECHT

Nutzungsausfallentschädigung für 144 Tage bei älterem Auto

§ 249 BGB

Auch bei langer Ausfalldauer steht einer Ermittlung der Nutzungsausfallentschädigung auf der Grundlage der Tabelle Sanden/Danner nichts entgegen. Bei einem 9 1/2 Jahre alten PKW ist dabei nicht zu beanstanden, wenn der Tabellenbetrag einer um eine Gruppe niedrigeren Einstufung entnommen wird.

BGH, Urteil vom 25.1.2005 – VI ZR 112/04

■ **Sachverhalt:** Der 9 1/2 Jahre alte Renault 25 V 6 des Klägers mit 160.000 km Laufleistung wurde bei einem Verkehrsunfall mit unstreitiger Haftung zu Lasten der Beklagten am 9. Juli 2001 beschädigt. Er war nicht mehr fahrbereit. Der Kläger wies das Regulierungsbüro am 3. August 2001 darauf hin, zur Vorfinanzierung nicht in der Lage zu sein. Nachdem der Versicherer am 15.11.2001 zahlte, unter anderem Nutzungsausfallentschädigung für 14 Tage, beanspruchte der Kläger Nutzungsausfallentschädigung für weitere 131 Tage gemäß der – wegen Alters um eine Gruppe abgestuften – Einstufung des Fahrzeugs bei Sanden/Danner.